

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 31 AS 1848/17
Az.: S 175 AS 14857/15
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 31. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 21. Mai 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Baumann, den Richter am Landessozialgericht Ney und den Richter am Landessozialgericht Hökendorf beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juli 2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Sanktionierung durch den Beklagten im Zeitraum Juni bis August 2015 im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage.

Der Beklagte erließ am 7. Mai 2015 einen „Sanktionsbescheid“ und stellte den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum Juni bis einschließlich August 2015 fest. Er hob den vorangegangenen Bewilligungsbescheid vom 21. Januar 2015 für diese Zeit auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2015 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers hiergegen zurück.

Mit der am 18. Juli 2015 vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren fortgeführt. Im Erörterungstermin am 21. Februar 2017 hat der Beklagte den Bescheid vom 7. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2015 aufgehoben, nachdem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass die Entscheidung rechtswidrig sein dürfte.

Der Kläger hat wortwörtlich beantragt: „Ich habe zehn 100%-Sanktionen in Folge bekommen, bei der jetzigen Verhandlung handelt es sich um die achte 100%-Sanktion. Diese Sanktion ist willkürlich vom Jobcenter aufgelöst worden. Aus meiner Sicht, um die rechtliche Bearbeitung des Falles zu verhindern. Ich stelle den Antrag, um die Unrechtmäßigkeit des Verhaltens des Jobcenters feststellen zu lassen. (...)“ Wegen der weiteren Ausführungen wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2017 auf Blatt 153ff der Gerichtsakte verwiesen.

Mit Urteil vom 7. Juli 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass die Anträge als Fortsetzungsfeststellungsklage zu werten seien. Eine solche Klage sei zulässig aber unbegründet, da der angegriffene Bescheid rechtmäßig gewesen sei.

Gegen das ihm am 2. August 2017 zugestellte Urteil hat der Kläger am 31. August 2017 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass die Fortsetzungsfeststellungsklage aufrecht erhalten bleibe, da die nachträgliche Auflösung des Sanktionsbescheides die erlittene Sanktion nicht auflöse. Für sein gesamtes Handeln liege ein Grund nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) vor. Darüber hinaus beabsichtige er eine Staatshaftungsklage, da Schadensersatzansprüche in einem recht hohen Betrag bestehen dürften. Darüber hinaus sei die grundsätzliche verfassungsrechtliche Klärung des unzulänglichen einstweiligen Rechtsschutzes im Normalfall und des gänzlich fehlenden einstweiligen Rechtsschutzes bei Verfassungsfragen erforderlich. Eine weitere Sanktionierung sei möglich, da er weiterhin im Leistungsbezug bestehe und Arbeit betreibe, die ihm sinnvoll erscheine.

Der Kläger kündigte ursprünglich an zu beantragen,

- I.
 - a) ein Anerkenntnis des Jobcenters zur Auflösung einer Sanktion aufzuheben,
 - b) festzustellen, dass es sich bei dem Anerkenntnis um Rechtsbeugung handelt
 - c) auf jeden Fall d.h., im Falle, dass Sie a) und b) anerkennen aber auch wenn a) und b) abgelehnt werden sollten – dann im Sinne der Fortsetzungsfeststellungsklage – folgende Fragen zu entscheiden:

1. Ist das Anerkenntnis des Jobcenters im Sinne des SGB II berechtigt?
2. Ist das Anerkenntnis kurz vor der Gerichtsverhandlung erfolgt, nur um die rechtliche Aufarbeitung durchaus zweifelhafter Taten des Jobcenters in meinem Fall der juristischen Bearbeitung zu entziehen und die Bearbeitung folgender Fragen zu behindern:
 - a) Sind 8 (bzw. 10) hundert-Prozent-Sanktionen in Folge in derselben Frage „angemessen“?
 - b) Darf das Jobcenter Sanktionen verhängen, wenn sie zum Tod und nicht zum Arbeitsmarkt führen?
 - c) Ist es berechtigt, zu behaupten, der Aufhebung der Sanktion sei nichts entgegen zu setzen, weil dem Kläger dadurch nur Vorteile entstünden – wenn dem Kläger dadurch der Klageweg abgeschnitten wird?

Und die Vorteile der Aufhebung einseitig auf der Seite des Jobcenters liegen?

d) Kann eine Sanktion „aufgehoben“ gelten, wenn sie vollzogen ist, d.h. ihre Wirkungen schon zu Tage getreten sind und sie erst nachträglich als unangemessen erklärt wird?

II.

a) zur Kenntnis zu nehmen, dass in der Verhandlung am 7. Juli 2017 das rechtliche Gehör nicht ausreichend gegeben wurde

b) die grundlegenden Fehler in der Urteilsbegründung des SG Berlin zur Kenntnis zu nehmen

III.

a) das Urteil der 175. Kammer des SG Berlin über die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen zu revidieren

b) das Anliegen meiner ursprünglichen Klage nicht außer Acht zu lassen und meine Anträge auf Richtervorlage aus der ursprünglichen Klage weiter in Betracht zu ziehen. Vor allem Teil A des Antrages auf Richtervorlage, der sich auf den Arbeitsbegriff des SGB II und die damit zusammenhängende permanente Diskriminierung meiner Person bezieht. Teil B mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen wird auf dem Umweg über Gotha – bereits unter dem Aktenzeichen 1 BvL 7/16 im Bundesverfassungsgericht verhandelt.

c) Teil A der ursprünglichen Klage als Richtervorlage – oder, wenn dies so nicht möglich ist – als eine weitere Stellungnahme oder Ergänzung – dem Verfahren 1 BvL 7/1 beizufügen.

Nunmehr stellt der Kläger wortwörtlich diese ausdrücklichen Anträge und verwehrt sich gegen eine Umdeutung durch das Gericht,

- *vollständige Rehabilitation und das Anerkenntnis, für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit sanktioniert worden zu sein*
- *eine öffentliche Entschuldigung von Jobcenter, Gericht und Herrn Alt*
- *und die Anerkennung der Gründe meines Handelns, die ich in allen Einzelheiten in meiner Schrift „Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts-*

und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV“ beschrieben habe als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes, der Verfassung und des Rechts.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Er führt zur Begründung zuletzt aus, dass der hier streitige Bescheid vom 7. Mai 2017 für den Zeitraum Juni bis August 2015 am 21. Februar 2017 aufgehoben worden sei.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat der Senat die Beteiligten darüber informiert, dass beabsichtigt ist, die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurückzuweisen und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

II.

Der Senat konnte über die Berufung nach § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss entscheiden.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juli 2017 ist in der Sache zutreffend.

Die vom Kläger vor dem Sozialgericht Berlin erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unzulässig, da der Beklagte den angegriffenen Bescheid bereits im Erörterungstermin vom 21. Februar 2017 aufgehoben hat und in der Zwischenzeit das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) über die Vereinbarkeit der Sanktionsregelungen im SGB II mit dem Grundgesetz entschieden hat. Es mangelt am notwendigen berechtigten Interesse des Klägers für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Beklagten, wobei der Beklagte bereits selbst seine Entscheidung aufgrund der bestehenden rechtlichen Bedenken aufgehoben hat.

Ein solches erforderliches Interesse wird bei Wiederholungsgefahr, Präjudizialität oder Rehabilitationsinteresse bejaht (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 131 Rn. 10a). Eine Wiederholungsgefahr ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der vorliegenden Aufhebung durch den Beklagten nicht erkennbar. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse sind weder substantiiert dargelegt noch erkennbar, wobei die Rechtswidrigkeit der hier erfolgten Sanktionierung vom Beklagten nicht bestritten wird. Auch ein Rehabilitationsinteresse liegt nicht vor. Der Beklagte erkannte die Rechtswidrigkeit seines konkreten Handelns an und wickelte die Folgen ab. Weitere Auswirkungen der Entscheidung des Beklagten sind im rechtlichen Sinne nicht erkennbar. Soweit der Kläger sein Gerichtsverfahren nutzte, um mit Hilfe der Medien und weiterer Aktionen für die Abschaffung der Sanktionen im SGB II zu kämpfen, insbesondere mit einem Hungerstreik und der Folge einer von ihm vorgetragene Erkrankung, ergibt sich hieraus kein Aspekt, welcher die Zulässigkeit der Klage begründen könnte. Die Sphäre des politischen Kampfes und des gerichtlichen Verfahrens sind insoweit voneinander getrennt. Der Wunsch nach Bestätigung der eigenen Rechtsauffassung begründet gerade kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse (vgl. Wolff-Dellen, in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 131 Rn. 6).

Die weiteren Begehren des Klägers im Berufungsverfahren waren nicht Gegenstand seines Antrages im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin, wie er sich aus der Niederschrift vom 7. Juli 2017 ergibt, und sind daher nicht zulässig (vgl. Littmann, in: Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021, § 143 Rn. 17).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da ein Grund hierfür gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen deutschen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Baumann

Ney

Hökendorf

Beglaubigt

Abdelaal
Justizbeschäftigte



